



Az.: AGGRM-E3204/2/7

Amtsgericht Grimma

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2026

Alle bis einschließlich 31. Dezember 2025 anhängig gewordenen Verfahren verbleiben in dem jeweils bis zum 31. Dezember 2025 zuständigen Referat, soweit in diesem Geschäftsverteilungsplan nichts anderes aufgeführt ist. Im Übrigen wird für die ab 1. Januar 2026 anhängig werdenden Verfahren folgende Verteilung festgelegt:

I. Abteilung für Zivilverfahren

Referat 1

Zivilsachen und einstweilige Verfügungsverfahren mit den Endziffern 3, 5, 6, und 7 der laufenden Nummern der Aktenzeichen (Aktenregister), soweit nicht Referat 2 oder Referat 4 zuständig ist.

Dr. Göpfarth

Referat 2

1. Alle am 30. November 2025 im ehemaligen Referat 3 anhängigen Verfahren.
2. Alle am 30. November 2025 im Referat 1 anhängigen Verfahren mit der Endziffer 8.
3. Zivilsachen und einstweilige Verfügungsverfahren mit den Endziffern 4, 8 und 9 der laufenden Nummern der Aktenzeichen (Aktenregister), soweit nicht Referat 1 oder Referat 4 zuständig ist.

Hildebrandt

Referat 4

Zivilsachen und einstweilige Verfügungsverfahren mit den Endziffern 1, 2 und 0 der laufenden Nummern der Aktenzeichen (Aktenregister), soweit nicht Referat 2 zuständig ist sowie die am 15. September 2025 im Referat 4 anhängigen Verfahren mit der Endziffer 9.

Dr. Weidmüller

II. Abteilung für Zwangsvollstreckungsverfahren

Mobiliarzwangsvollstreckung, Schuldnerkartei und die Entscheidungen nach §§ 758 a, 901, 766 ZPO

Hildebrandt

III. Abteilung für Familienverfahren

Referat 1

1. Die am 15. September 2025 im Referat 1 anhängigen Familienverfahren, soweit nicht Referat 2 zuständig ist.
2. Die wiederaufzunehmenden Versorgungsausgleichsverfahren, die im Referat 1 rechtshängig waren.

Severin

Referat 2

1. Familienverfahren in der Reihenfolge ihres Eingangs im Turnus mit den Referaten 3 und 4 jedes 1., 3., 7. und 9. Verfahren.
2. Die am 20. August 2025 bereits terminierten Kindschaftssachen aus dem Referat 1.
3. Die wiederaufzunehmenden Versorgungsausgleichsverfahren, die im Referat 2 rechtshängig waren.

Roderburg

Referat 3

1. Adoptionsverfahren
2. Familienverfahren in der Reihenfolge ihres Eingangs im Turnus mit den Referaten 2 und 4 jedes 4., 6., 8. und 10. Verfahren.

Zschiebsch

Referat 4

Familienverfahren in der Reihenfolge ihres Eingangs im Turnus mit den Referaten 2 und 3 jedes 2. und 5. Verfahren.

Dr. Weidmüller

IV. Abteilungen für die freiwillige Gerichtsbarkeit

Referat 1

Betreuungs-, Unterbringungs-, Freiheitsentziehungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen nach dem dritten und siebten Buch des FamFG auch soweit in

Landesgesetzen auf das siebte Buch verwiesen wird, für die Gemeinden Belgershain, Bad Lausick, Colditz, Grimma, Otterwisch, Parthenstein und Trebsen.

König

Referat 2

1. Betreuungs-, Unterbringungs-, Freiheitsentziehungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen nach dem dritten und siebten Buch des FamFG auch soweit in Landesgesetzen auf das siebte Buch verwiesen wird, für die Gemeinden Brandis, Thallwitz und Wurzen.
2. Betreuungs- und Unterbringungsverfahren nach dem dritten Buch des FamFG aus dem bisherigen Referat 2, in denen am 11. Dezember 2024 richterliche Verfahren in Kostensachen anhängig waren, insbesondere Sachverständigenvergütung, Gerichtsgebühren, Betreuervergütung und Aufwandsentschädigung betreffend

Fischer

Referat 3

Betreuungs-, Unterbringungs-, Freiheitsentziehungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen nach dem dritten und siebten Buch des FamFG, auch soweit in Landesgesetzen auf das siebte Buch verwiesen wird, für die Gemeinden Bennewitz, Borsdorf, Lossatal, Machern und Naunhof.

Metscher

Eildienst

Unaufschiebbare richterliche Geschäfte, mit denen das Amtsgericht Grimma erstmals

1. montags oder freitags befasst wird

Metscher

2. dienstags oder donnerstags befasst wird

König

3. mittwochs befasst wird

Fischer

Grundbuchverfahren

Kohlschmid

Nachlassverfahren

Dr. Weimann

Todeserklärungen

Kohlschmid

Angelegenheiten nach dem Beratungshilfegesetz und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit für diese keine Sonderzuständigkeit besteht

Dr. Weimann

V. Abteilung für Strafsachen

Referat 1

1. Strafsachen in der Reihenfolge ihres Eingangs im Turnus mit den Strafrichterreferaten 3 und 4 jede 3., 5. und 7. Strafsache.
2. Die am 11. Dezember 2024 im Referat 1 anhängigen Strafrichtersachen verbleiben im Referat 1.
3. Die gem. § 354 Abs. 2 StPO an das Amtsgericht zurückverwiesenen Strafrichter-Verfahren des Referats 3.
4. Die gem. § 354 Abs. 2 StPO an das Amtsgericht zurückverwiesenen Jugendrichter-Verfahren.
5. Die gem. § 354 Abs. 2 StPO an das Amtsgericht zurückverwiesenen Jugendschöffen-Verfahren.

Dr. Weimann

Referat 2

1. Alle Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene.
2. Die nach § 79 Abs. 6 OWiG an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Ordnungswidrigkeitsverfahren des Referates 3.

Hildebrandt

Referat 3

1. Jugendschöffenverfahren
2. Vorsitzende des Jugendschöffenwahlausschusses und Leiterin der Jugendschöffenauslosung sowie sonstige Jugendschöffenangelegenheiten, soweit nach dem GVG, dem JGG oder der VwV Schöffen- und Jugendschöffenamt der Jugendrichter zuständig ist.
3. Jugendrichtersachen
4. Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende.
5. Strafsachen in der Reihenfolge ihres Eingangs im Turnus mit den Strafrichterreferaten 1 und 4 jede 2., 6. und 10. Strafsache.
6. Die am 15. September 2025 im Referat 3 anhängigen Strafrichtersachen verbleiben im Referat 3.
7. Die gem. § 354 Abs. 2 StPO an das Amtsgericht zurückverwiesenen Schöffenverfahren.

8. Die gem. § 354 Abs. 2 StPO an das Amtsgericht zurückverwiesenen Strafrichter-Verfahren des Referats 4 und des ehemaligen Referats 2.

Gasser

Referat 4

1. Schöffenvorfahren gegen Erwachsene.
2. Vorsitzende des Schöffenvahlausschusses und Leiterin der Schöffenauslosung sowie sonstige Schöffenanglegenheiten, soweit nach dem GVG oder der VwV Schöffenv- und Jugendschöffenvamt der Richter beim Amtsgericht zuständig ist.
3. Strafsachen in der Reihenfolge ihres Eingangs im Turnus mit dem Strafrichterreferaten 1 und 3 jede 1., 4., 8. und 9. Strafsache.
4. Die gem. § 354 Abs. 2 StPO an das Amtsgericht zurückverwiesenen Strafrichter-Verfahren des Referats 1.
5. Die nach § 79 Abs. 6 OWiG an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene.

Vogel

Referat 5

Ermittlungsrichter

Vogel

Referat 6

Erweitertes Schöffengericht

Vogel

Beisitzer: Dr. Weimann

Vertreter: Gasser

Referat 10

Privatklageverfahren für den gesamten Gerichtsbezirk.

Dr. Weimann

VI. Allgemeines

Eingehende Verfahren, die im Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich geregelt sind:

Kohlschmid

VII. Vertretungen der Richter

1. Die Vertretung im Verhinderungsfall erfolgt nach folgender Liste:

für

Dr. Göpfarth

Dr. Weidmüller in Zivilsachen

Hildebrandt in Zivilsachen

Zschiebsch

Roderburg

Severin

Dr. Weidmüller in Familiensachen

Hildebrandt in Bußgeld- und Zwangs-
vollstreckungssachen:

Dr. Weimann

Vogel

Gasser

Kohlschmid

Fischer

Metscher

König

- für die Gemeinde Grimma
- für alle übrigen Gemeinden
- Ausnahme: Eildienst für unaufschiebbare
richterliche Geschäfte, mit denen das
Amtsgericht Grimma erstmals dienstags
oder donnerstags befasst wird

Dr. Weidmüller – Hildebrandt

Hildebrandt – Dr. Göpfarth

Dr. Göpfarth – Dr. Weidmüller

Endziff. 0 - 3 Roderburg – Dr. Weidmüller

Endziff. 4 - 7 Dr. Weidmüller – Roderburg

Endziff. 8 - 9 Severin – Dr. Weidmüller

Dr. Weidmüller – Severin

Roderburg – Dr. Weidmüller

Roderburg – Severin

Gasser – Vogel

Strafsachen Endziff. 0 - 4 Vogel – Gasser

Strafsachen Endziff. 5 – 9 Gasser – Vogel

Im Übrigen Vogel – Gasser

Gasser – Dr. Weimann

Dr. Weimann – Vogel

Zschiebsch – Roderburg

König – Metscher

König – Fischer

Metscher – Fischer

Fischer – Metscher

Fischer – Metscher

Für die Verteilung der Verfahren im Rahmen der Vertretungsregelung für Zschiebsch gelten darüber hinaus auch die Allgemeinen Bestimmungen unter IX. Ziffer 3.2 Absatz 4 entsprechend. Eine Anrechnung auf den Vertretungsturnus unterbleibt in diesen Fällen.

2. Sobald auch für den Zweit-Vertreter ein Verhinderungsfall eintritt (Urlaub, Krankheit, Ablehnung wegen Befangenheit o.ä.) wird dieser in der Reihenfolge nach folgender Liste beginnend beim dienstjüngsten Richter vertreten:

- Dr. Göpfarth – außer in Familien-, Betreuungs- oder Schöffensachen
- Hildebrandt
- Metscher
- Dr. Weidmüller
- König
- Gasser
- Vogel
- Dr. Weimann
- Fischer
- Zschiebsch
- Kohlschmid
- Roderburg

Ist zweifelhaft, ob im Einzelfall eine Verhinderung vorliegt, die eine Vertretung erforderlich macht, so wird dies durch die Direktorin des Amtsgerichts festgestellt, im Falle deren Verhinderung durch ihren ständigen Vertreter. Die Direktorin des Amtsgerichts wird hierzu vom Präsidium ausdrücklich ermächtigt.

VIII. Befangenheitsanträge

1. Über Befangenheitsanträge gegen:

Dr. Göpfarth	entscheidet	Metscher
Dr. Weidmüller	entscheidet	Roderburg
Metscher	entscheidet	Kohlschmid
Zschiebsch	entscheidet	Fischer
Roderburg	entscheidet	Dr. Weidmüller
König	entscheidet	Gasser
Fischer	entscheidet	Dr. Göpfarth
Dr. Weimann	entscheidet	König
Vogel	entscheidet	Dr. Weimann
Gasser	entscheidet	Vogel
Kohlschmid	entscheidet	Dr. Weimann
Severin	entscheidet	Kohlschmid
Hildebrandt	entscheidet	Kohlschmid

Sollte auch gegen den zur Entscheidung über einen Befangenheitsantrag zuständigen Richter ein Befangenheitsantrag gestellt werden, regelt sich die weitere Zuständigkeit nach der allgemeinen Liste VII. Ziffer 2. beginnend beim dienstjüngsten Richter.

2. Ist ein Richter wegen Befangenheit gehindert oder kraft Gesetzes ausgeschlossen, ein Verfahren zu führen, wird der für das Verfahren zuständige Richter nach Ziffer VII. 1. bestimmt.

IX. Allgemeine Bestimmungen

1. Maßgebende Buchstaben

Soweit für die Zuweisung an eine Abteilung Buchstaben maßgebend sind, gilt:

- a) Bei natürlichen Personen entscheiden die Anfangsbuchstaben des Nachnamens ohne Adelsprädikate oder sonstige, vom eigentlichen Namen getrennt geschriebene oder nur mit Bindestrich oder Apostroph verbundene Zusätze wie "van", "de", "Mc" oder ähnliches, soweit letztere nicht mehr als drei Buchstaben enthalten.
- b) Bei juristischen Personen entscheiden die Anfangsbuchstaben des ersten in der Firma vorkommenden Nachnamens einer natürlichen Person (z.B. Fa. Bürotechnik Adam Müller GmbH) und in Ermangelung derselben die Anfangsbuchstaben der Firma (z.B. Fa. Bürotechnik Verwaltungs GmbH) und bei Gebietskörperschaften die Anfangsbuchstaben des Gebietsnamens (z.B. Bundesrepublik Deutschland, Stadt Grimma, Freistaat Sachsen, aber Deutsche Bundespost).
- c) Bei mehreren Personen entscheiden die Anfangsbuchstaben des Nachnamens einer natürlichen Person, die im Alphabet vorangeht, und in Ermangelung derselben die Anfangsbuchstaben der Firma etc. der juristischen Person, die im Alphabet vorangeht.

2. Örtliche Zuständigkeitsaufteilung und maßgebende Orte

Soweit für die Zuweisung an eine Abteilung Orte maßgebend sind, entscheidet, wenn in der Geschäftsverteilung für bestimmte Orte nichts Anderes festgelegt ist, der Name der politischen Gemeinde, zu der der Ort gehört.

In Betreuungs-, Unterbringungs-, Freiheitsentziehungs- und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen. Hat der Betroffene im Bezirk des Amtsgerichts Grimma keinen gewöhnlichen Aufenthalt, werden die Verfahren dem Richterreferat zugewiesen, in dessen Zuständigkeitsbereich das Fürsorgebedürfnis hervortritt.

Hat in einem Verfahren über eine einstweilige Anordnung in einer Betreuungs-, Unterbringungs-, Freiheitsentziehungs- oder betreuungsgerichtlichen Zuweisungssache ein Richter, der nach Geschäftsverteilungsplan nicht zuständig ist, einen Termin bestimmt, wird der Richter dadurch für die Entscheidung über die Verfahrensgegenstände, wegen derer der Termin bestimmt wurde, zuständig.

3. Verteilung im Turnus

Die bis zum Zutrag der Post von der Poststelle eingegangenen Sachen werden von dem damit befassten Geschäftsstellenbeamten an jedem Werktag alphabetisch entsprechend Ziffer 1 dieser Bestimmungen geordnet und dann in dieser Reihenfolge durch Vergabe der Registernummern auf die beteiligten Abteilungen entsprechend dem Turnus verteilt.

Bestimmt sich die Zuständigkeit nach Turnus, beginnt dieser nicht jedes Jahr neu, vielmehr ist der Turnus des vergangenen Jahres fortzusetzen.

3.1 Zivilverfahren

Ist oder war bereits ein einstweiliges Verfügungsverfahren, ein Arrestverfahren oder ein selbständiges Beweisverfahren anhängig, so ist das Referat auch für das später anhängig werdende Hauptsacheverfahren zuständig, wenn die Ansprüche auf demselben Lebenssachverhalt beruhen und mit dieser Sache derselbe Richter vorbefasst ist/war. Für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Arrestes oder auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens bei bereits anhängigen Hauptsacheverfahren gilt diese Regelung entsprechend.

Eingehende Drittwiderspruchs-, Vollstreckungsgegenklagen, Nichtigkeits- und Restitutionsklagen werden demjenigen Referat zugewiesen, welches das Verfahren im 1. Rechtszug entschieden hat.

3.2 Familienverfahren

Die nach Aktenordnung weggelegten, aber noch nicht erledigten Verfahren des ehemaligen Referats 3 werden in den Fällen, in denen sie in der Hauptsache fortgesetzt werden, wie Neueingänge im Turnus verteilt.

Die nicht im Wege einer besonderen Zuständigkeit zugewiesenen Sachen werden im Turnus verteilt. Es werden gemeinsame Turnusse für alle in die Zuständigkeit der Familienreferate fallenden Verfahren getrennt nach einstweiligen Anordnungsverfahren, AR-Verfahren, Rechtshilfesachen und übrige Verfahren geführt. Einstweilige Anordnungsverfahren werden

unverzüglich nach Eingang bei der Registratur des Familiengerichts auf den Turnus verteilt, bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren entscheidet die alphabetische Reihenfolge. Die übrigen Verfahren, die während eines Werktages bei der Registratur des Familiengerichts eingehen, werden am nächsten Werktag alphabetisch geordnet und auf den Turnus verteilt.

Die alphabetische Reihenfolge bestimmt sich nach dem Namen des Betroffenen, bei mehreren Beteiligten der Name des Antragstellers. Hierbei gilt:

Bei der Bestimmung eines Namens bleiben solche Namensbestandteile außer Betracht, bei denen es sich offenkundig um Vornamen, Adelsprädikate, Artikel, Berufsbezeichnungen oder um unselbständige Zusätze (z.B. di, van, zu oder arabische Namensstellen wie Abd, Abu, Al Ben, El, Ibn) handelt. Das gilt nicht, wenn der Zusatz mit dem Namensbestandteil zusammengeschrieben wird (z.B. Doppelnamen oder ausländische Namen wie Hua-Kuo-Lai, O'Hara) so ist auf die letzte Bezeichnung abzustellen.

Bei Gebietskörperschaften entscheiden die Anfangsbuchstaben des Gebietsnamens (z.B. Freistaat Sachsen).

Bei mehreren Personen entscheiden die Anfangsbuchstaben des Namens einer Person, der im Alphabet vorangeht.

Ist oder war in einer Familienstreitsache bereits ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren oder ein selbständiges Beweisverfahren anhängig, so ist das Referat, in dem die früher eingegangene Sache anhängig ist/war, auch für das später anhängig werdende Hauptsacheverfahren zuständig, wenn mit dieser Sache derselbe Richter vorbefasst ist/war. Darüber hinaus ist nach Maßgabe des § 23b Abs. 2 Satz 1 GVG dasjenige Richterreferat für eine neu eingehende Familiensache zuständig, bei dem zwischen demselben Personenkreis bereits eine andere Familiensache anhängig ist. Sofern sich durch die vorgenannten Regelungen eine von den Turnussen abweichende Zuteilung ergibt, wird das Verfahren auf den nächsten Turnus angerechnet. Im nächsten Turnus erhält daher das Referat dem wegen der vorgenannten Sonderregelung ein Verfahren zugewiesen wurde, das im Turnus einem anderen Referat zugeteilt worden wäre, ein Verfahren weniger. Dieses Verfahren erhält das Referat, dem das Verfahren ohne die vorgenannte Sonderregelung zugewiesen worden wäre. Sind bei Rechtshängigkeit der Ehesache bereits Familiensachen anhängig, die nach Maßgabe des § 23b Abs. 2 Satz 2 GVG an den Richter der Ehesache abgegeben werden müssen, erfolgt die Abgabe ebenfalls unter der vorstehend beschriebenen Anrechnung auf den Turnus.

Geht eine Familiensache ein, für die zuvor ein AR-Verfahren anhängig war, ist für diese Familiensache dasjenige Referat zuständig, das auch für das AR-Verfahren zuständig war.

3.3. Strafsachen

In Strafsachen ist auf den Nachnamen des Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten usw. abzustellen, bei mehreren Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten usw. auf die Reihenfolge der staatsanwaltschaftlichen Antrags- oder Anklageschrift. Bei gleichem Nachnamen des Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten usw. ist auf das niedrigste staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen abzustellen.

Die Verteilung erfolgt getrennt nach Registern (Cs, Ds, Gs usw.).

Verfahren, für die der Strafrichter zuständig ist, werden nacheinander in einer sich regelmäßig wiederholenden Weise (Turnus) auf die Strafrichterreferate verteilt, soweit keine gesonderte Zuständigkeit geregelt ist. Für jede Sachgruppe wird eine eigene Turnusliste geführt.

Sachgebiete (allgemeine) Strafrichter- und Bußgeldsachen

einschließlich Wiederaufnahmeverfahren, soweit nicht die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters und keine abweichende Regelung besteht:

Ds-Verfahren
Cs-Verfahren
Bs-Verfahren
Bewährungsübernahme (BÜR und BwR) vor dem Strafrichter (Ds- und Cs-Verfahren)
Ordnungswidrigkeiten
Gs-Verfahren vor dem Strafrichter
AR-Verfahren vor dem Strafrichter
Folgeanträge in abgeschlossenen Ds-, Cs- und Bs-Verfahren aufgelöster Referate
Erzwingungshaftsachen

Beschleunigte Verfahren nach §§ 417 ff. StPO werden unverzüglich nach Eingang bei der Registratur der Strafabteilung auf den Turnus verteilt, bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren entscheidet die alphabetische Reihenfolge. Die übrigen Verfahren, die während eines Werktages bei der Registratur der Strafabteilung eingehen, werden am nächsten Werktag alphabetisch geordnet und auf den Turnus verteilt.

Ist zum Zeitpunkt des Eingangs eines neuen Ds- oder Cs-Verfahrens oder eines von einem auswärtigen Gericht abgegebenen BwR- oder BÜR-Verfahrens gegen den Beschuldigten in einem Referat ein Ds-, Cs-, BwR- oder BÜR-Verfahren noch anhängig, wird das neue Verfahren dem Referat, in dem das Verfahren anhängig ist, zugeteilt. Die Regelung gilt nicht zwischen Erwachsenen- und Jugenddezernaten.

Sind mehrere Referate zuständig, erfolgt die Zuteilung an das Referat, in dem zuerst ein Verfahren anhängig geworden ist.

Das ursprünglich zuständige Referat bleibt weiter zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft mit der Rücknahme der öffentlichen Klage oder des Antrags auf Erlass eines Strafbefehls erneut Klage erhebt, wenn die Staatsanwaltschaft in den Fällen des § 408 Abs. 3 S. 2 StPO die angeregte Abänderung mit einer Rücknahme des ursprünglichen Antrags verbindet und wenn sie wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO zu einem späteren Zeitpunkt erneut Klage erhebt.

In allen Verfahren, in denen die Zuständigkeit des Amtsgerichts Grimma aufgrund eines vorausgegangenen Verfahrens begründet ist, ist für die Zuweisung auf das vorangegangene Verfahren abzustellen. Dies gilt entsprechend für Verfahren, die einen Sachverhalt betreffen, zu dem bereits ein anderes Verfahren anhängig ist.

Für Entscheidungen nach dem StrEG sind zuständig im Falle

- a) des § 9 Abs. 1 Satz 1 StrEG der Richter, der nach der Geschäftsverteilung bei Erhebung der öffentlichen Klage zuständig gewesen wäre;
- b) des § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StrEG der Richter, zu dem die zurückgenommene öffentliche Klage erhoben worden war;
- c) im Übrigen der Ermittlungsrichter.

Bei Abgabe des Verfahrens wird dem abgebenden Referat kein Malus (Abzug) für das abgegebene Verfahren angerechnet. Die Abgabe stellt insoweit eine Verfahrenserledigung dar.

Bei Übernahme dieses Verfahrens wird dem übernehmenden Referat ein Bonus (Zurechnung) für dieses Verfahren angerechnet.

Wird ein Verfahren gemäß Geschäftsverteilungsplan nach Anhängigkeitsregelung einem Referat zugeteilt, wird für dieses Verfahren ein Bonus angerechnet, unabhängig davon, ob das Referat im Turnus an der Reihe ist.

Wird ein Strafrichterverfahren an ein Schöffengericht abgegeben, wird für dieses Verfahren ein Bonus angerechnet.

4. Rechtshilfeverfahren

Rechtshilfeersuchen sind von den Referaten zu erledigen, die für das entsprechende Rechtsgebiet zuständig sind.

Grimma, den 17. Dezember 2025

gez.
Kohlschmid
Direktorin des Amtsgerichts

wegen Erkrankung verhindert
Zschiebsch
Richter am Amtsgericht als stVDir

gez.
Fischer
Richterin am Amtsgericht

gez.
Roderburg
Richterin am Amtsgericht

wegen Erkrankung verhindert
Dr. Weimann
Richter am Amtsgericht

Der Geschäftsverteilungsplan liegt in der Verwaltungsgeschäftsstelle des Amtsgerichts Grimma, 2. Obergeschoss, Zimmer S208 für jedermann zur Einsichtnahme aus (§ 21 e Abs. 9 GVG).